



Zl.: II-5-2010

St.Pantaleon, am 15.03.2010

Richtlinien für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet St. Pantaleon - Erla beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 15. März 2010

Grundlage dieser Richtlinien ist das NÖ Gebrauchsabgabegesetz
(LGBl. 3700-5)

- 1) Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.

Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von St. Pantaleon – Erla gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden.

Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Inhalte der Plakate dürfen nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein.

Auf öffentlichen Flächen frei aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt.

- 2) Veranstaltungen in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla (auch von Firmen) haben absolute Priorität.

Es gelten folgende Zusagen:

- Top Priorität haben heimische Veranstalter.
- Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate.
-

- 3) Für Veranstalter und Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde St. Pantaleon – Erla.

Es gelten folgende Zusagen:

- Nur bei Nichtauslastung der vorhandenen Plakatflächen
- Garantierte Aushangzeit von 1 Woche

- 4) Gebühren und Kostenersatz:

- Heimische Vereine und Firmen – pro plakatiertem Plakat: **kostenfrei**
- **Auswärtige Vereine – pro plakatiertem Plakat: € 2.--**
- Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.

- 5) Abgabe der Plakate:
Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.
- 6) Einteilung der Plakatstellen
Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt.
- 7) Veranstaltungsänderungen
An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abgegebene Änderungsstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.
- 8) Selbstbelegung
Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist nicht erlaubt. Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- 9) Politische Parteien
Für politische Plakate und für Wahlwerbung steht dieses Plakatiersystem nicht zur Verfügung.
- 10) Die Entfernung von nicht genehmigten Plakatständern durch den Bauhof wird mit je € 10.-- je Stück verrechnet. Die Abholungsfrist beträgt 14 Tage, bei Nichtabholung erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung.
- 11) Gemeinnützige Veranstaltungen
Für gemeinnützige auswärtige Vereine ist das Plakatieren kostenfrei, wenn mit der angekündigten Veranstaltung KEINE EINKÜNFTE verbunden sind.
- 12) Allgemeine Bestimmungen: Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert oder gekürzt werden. Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2010 und mit der Errichtung des neuen Plakatiersystems in Kraft.



Der Bürgermeister:

Rudolf Bscheid
Rudolf Bscheid

Angeschlagen am: 16.03.2010.
Abgenommen am: 03.03.2010.